

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes – Drucksache 17/3022 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 6 – § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, d, k, n, x und Nummer 14 StVG)

Der Vorschlag zu § 6 Absatz 1 Nummer 14 wird abgelehnt.

Die Bundesregierung prüft derzeit verschiedene Möglichkeiten, Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr zu fördern, um ihre Markteinführung positiv zu begleiten. Parkberechtigungen an Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dabei ein Teilaspekt. Daher wird die Initiative, Parkmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs vorzusehen, durchaus begrüßt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist zur Erreichung dieses Ziels jedoch nicht erforderlich. Bereits nach derzeitiger Rechtslage können für Elektrofahrzeuge entsprechende Parkbuchten vorgehalten werden, wie dies in den Modellregionen auch bereits praktiziert wird. So wird der Parkraum dort zum Beispiel mit Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei“ beschildert.

Der vorgeschlagenen Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Absatz 1 Nummer 14 StVG stehen zudem systematische Gründe entgegen. Dort sind Ermächtigungsgrundlagen für die Schaffung von Sonderregelungen für Menschen mit Behinderungen und Bewohner und damit besondere Personengruppen verankert.

Beim Elektrofahrzeug handelt es sich hingegen um ein Kfz mit besonderer Antriebsart und nicht um eine Personengruppe. Fahrzeuge werden in der Straßenverkehrsordnung (StVO) vielfach unterschiedlich behandelt, auch ohne dass

es für jeden Fall der Nennung in einer expliziten Ermächtigungsgrundlage im StVG bedarf. Solche Vorschriften fallen in der Regel bereits unter die Auffangermächtigungsgrundlage „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs“ in § 6 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz StVG. Beispiele sind: unterschiedliche Geschwindigkeitsvorschriften (für Lkw, Busse etc.), unterschiedliche Parkvorschriften (Lieferverkehr, Taxistand etc.), unterschiedliche Einfahrtsverbote (Ausnahme in Umweltzonen für besonders schadstoffarme Fahrzeuge oder z. B. Verbote für gasbetriebene Fahrzeuge).

Eine entsprechende einheitliche Handhabung der Beschilderung im Bundesgebiet, die auch zur Rechtsklarheit beiträgt, kann bereits im Wege einer Bekanntmachung eines entsprechenden neuen Zusatzzeichens für Elektrofahrzeuge im Veröffentlichungsorgan des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Verkehrsblatt) auf Basis der Ermächtigung in § 6 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz StVG erreicht werden. Ein entsprechender Entwurf wurde beim zuständigen BLFA-StVO am 22./23. September 2010 erörtert und von den Bundesländern inhaltlich mitgetragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – § 6 Absatz 3 – neu – und § 32 Absatz 5 – neu – KfSachvG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Änderung soll sicherstellen, dass die Umsetzung der Richtlinie sich nur auf die Tätigkeit des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers beschränkt und sich nicht auf einen darüber hinaus gehenden Personenkreis erstreckt.

Zudem wurde eine bislang fehlende Besitzstandsregelung aufgenommen, um eine Benachteiligung der bereits tätigen, hoch qualifizierten Prüfer zu vermeiden.

Die Änderungen stellen die wortgetreue Umsetzung der Richtlinie sicher.

Zu Nummer 3 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird in Absprache mit den Ländern die Arbeiten zur Umsetzung der erforderlichen Rechtsänderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Umgestaltung des bestehenden Akkreditierungsverfahrens der Träger von Begutachtungsstellen, der Technischen Prüfstellen und der Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in ein Begutachtungsverfahren zu Beginn des nächsten Jahres fortsetzen.